



Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 26.06.2026 für die Errichtung und den Betrieb einer Galvanikanlage der Firma Metallveredelung Montero GmbH in Ratingen

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 14.07.2026

Az: 53.03-0022295-0001-G4-0031/25

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Montero Metallveredelung GmbH, Untere Industriestraße 36 in 42579 Heiligenhaus mit Datum vom 26.06.2026 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Tenor

1. Sachentscheidung

Der Metallveredelung Montero GmbH in Ratingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb

einer Anlage
zur Oberflächenbehandlung
(Galvanikanlage)

am Standort
Metallveredelung Montero GmbH,
Am Sportplatz 9, 40882 Ratingen,
Kreis Mettmann, Gemarkung Meiersberg,
Flur 001, Flurstücke 598, 621, 673



erteilt.

Anlagenkapazität:

Oberflächenbehandlung von Metallen mit einem Wirkbadvolumen von 329,94 m³.

Betriebszeiten:

Galvanikbetrieb: werktags, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

An- und Ablieferung: werktags, 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) BE 1: Galvanik 1 (ehem. Heiligenhaus + Erweiterung) mit einem Wirkbadvolumen von 52,63 m³
- 2) BE 2: Galvanik 2 (ehem. Wülfrath + Erweiterung) mit einem Wirkbadvolumen von 58,77 m³
- 3) BE 3: Galvanik 3 („neue“ Anlage) mit einem Wirkbadvolumen von 218,54 m³
- 4) BE 4: Errichtung und Betrieb eines Chemikalienlagers zur Lagerung von 65 t an Chemikalien
- 5) BE 5: Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage
- 6) BE 6: Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage mit dreizügigem Kamin, inkl. Abführung der Abluft (Höhe 16 m, EQ 1)
- 7) Errichtung und Betrieb einer TKW-Abfüllstation
- 8) Errichtung und Betrieb einer Umschlaganlage für Chemikalien im nördlichen Bereich der Anlage
- 9) Eignungsfeststellung nach § 63 i. V. m. § 42 AwSV für das Chemikalienlager
- 10) Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage mit Indirekteinleitung – gem. § 58 Abs. 2 LWG, § 58 und § 60 WHG i. V. m. § 57 Abs. 2 LWG, NRW
- 11) Verwendung, einschließlich der Lagerung, von Stoffen innerhalb der genehmigten Betriebsweise (Rahmengenehmigung nach § 6 Abs. 2 BImSchG)
 - Namentlich in den Badkatastern der Antragsunterlagen in Register 4, Unterregister 2 aufgeführte Inhaltsstoffe und



- andere Stoffe zur Durchführung der genehmigten Prozessschritte mit folgenden Stoffeigenschaften oder geringerem Gefährdungspotential der gleichen Gefahreinstufung:

H-Sätze	Gefahrenklasse gemäß CLP-Verordnung
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H331	Giftig bei Einatmen
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H335	Kann die Atemwege reizen
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung



Gefahrenkategorie gemäß 12. BImSchV	H-Sätze	Maximale Menge auf dem Werksgelände [kg]
H2 Akut toxisch, Kategorie 2 oder 3	H300; H301, H310; H330, H331	9.600
E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	H400; H410	9.600
E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2	H411	7.000

Lagerklasse	H-Sätze
LGK 6.1A	brennbare akut toxische Stoffe
LGK 6.1B	nichtbrennbare akut toxische Stoffe
LGK 6.1C	brennbare toxische oder chronisch gesundheitsgefährdende Stoffe
LGK 6.1D	Nicht brennbare, akut toxische oder chronisch wirkende Stoffe
LGK 8A	brennbare ätzende Stoffe
LGK 8B	nichtbrennbare ätzende Stoffe
LGK 10	brennbare Flüssigkeiten
LGK 11	brennbare Feststoffe
LGK 12	nichtbrennbare Flüssigkeiten
LGK 13	nicht brennbare Feststoffe
LGK 10-13	sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe



Im Chemikalienlager werden keine Materialien gelagert, die zur Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes beitragen können, wie beispielsweise Papier, Holz, Kartonagen, brennbare Verpackungsfüllstoffe, etc., außer sie bilden mit dem Behälter eine Einheit.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- **Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 Wasser- gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW für Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage) mit einem Abwasservolumenstrom von max. 6,5m³/h bzw. 156 m³/d bzw. 936 m³/w bzw. 44.928 m³/a**

Die Abwasserbehandlungsanlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin in Ratingen, Am Sportplatz 9,

mit der Lage

Stadt	Ratingen
Gemarkung	Meiersberg
Flur	001



Flurstück 598, 621, 673

mit den Koordinaten (UTM):

	Ostwert (Zone 32)	Nordwert
Anlagenmittelpunkt	(32)355.923	5.685.295

- **Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz –(WHG), befristet bis 31.12.2041 in die öffentliche Kanalisation**

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Die Genehmigung berechtigt zum Einleiten der folgenden Höchstabwasservolumenströme:

Produktionsabwasser

6,5 m³/h bzw. 156 m³/d bzw. 936 m³/w bzw. 44.928 m³/a

Die Abwasser-Übergabestelle (Pumpstation) in die Druckleitung und anschließend in den öffentlichen Kanal der Stadt Ratingen hat die Koordinaten:

Ostwert (Zone 32) 355.928

Nordwert 5.685.282.

Das Abwasser wird in die Kläranlage Heiligenhaus-Angertal des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes eingeleitet.

Die Einleitung dient der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin anfallenden Abwassers aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 40 „Metallbearbeitung, Metallverarbeitung“ der Abwasserverordnung (AbwV).

Das Abwasser stammt aus den Galvanikanlagen B1 bis B3.

Neben der nach § 58 WHG genehmigungspflichtigen Abwassereinleitung auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin fallen weitere Abwässer an. Für die Einleitung dieses Abwassers (wie z. B. Sanitärabwasser oder Niederschlagswasser) gelten ausschließlich ortssatzungsrechtliche Regelungen.

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 65, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die Nutzungsänderung und den Einbau eines Gefahrstofflagers sowie die Errichtung eines Schornsteins,**
- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für:**



- „Gefahrstofflager“ mit passiver Lagerung mit einer Lagerkapazität von 65 t
- Umschlagfläche für Chemikalien in Gebinden

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden.

Bedingungen und Vorbehalte

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

1. Die Erstreckung der Genehmigung auf nicht in den Antragsunterlagen genannte Inhaltsstoffe gilt nur, soweit
 - die Inhaltsstoffe die gleiche oder eine geringere GefahrstoffEinstufung haben,
 - neue Gefahrenmerkmale nicht hinzutreten,
 - der Betrieb der Anlage analog der im Antrag beschriebenen Prozesse erfolgt und
 - die Abluftsituation nicht verschlechtert wird.
2. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn der Abwasserkanal zur Beseitigung des anfallenden Betriebsabwassers ordnungsgemäß fertiggestellt ist.
3. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte. Dies schließt auch nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung ein.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen



und

b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt.

Die Entscheidung über die Gebühren erfolgt in einem separaten Bescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb der Galvanikanlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen und Immissionen durch Lärm sowie zur Überwachung von Luftschadstoffen.

II.



Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **24.07.2026 bis einschließlich 06.08.2026** digital unter <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen> zur Einsicht aus.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme nicht möglich sein, können Sie sich gerne an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den nachfolgenden Kontaktdaten wenden:

- E-Mail: annalena.moeller@brd.nrw.de, Telefon-Nr.: 0211 / 475-3043 oder
- E-Mail: rosa.dellbruegge@brd.nrw.de, Telefon-Nr.: 0211 / 475-4117

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter poststelle@brd.nrw.de angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31



Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gezeichnet
Anna Lena Möller

